

betrag 25  $\frac{1}{2}$  für Pakete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kgr. und zum Werthe von 400 M.: 40  $\frac{1}{2}$ .

11. Formulare zu Postanweisungen, Postaufträgen, Postzustellungs-urkunden, Paket-Adressen, Postkarten, für je 10 Stück 5  $\frac{1}{2}$ , ungeschaltete Postanweisungsformulare für den inneren Verkehr jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück. Telegramm-Aufgabe: Formulare für je 100 Stück 30  $\frac{1}{2}$ .

15. Postschreiben oder Postzettel 20  $\frac{1}{2}$ .

16. Postsendungen an Soldaten, wenn sie die Bezeichnung „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ tragen:

a) Gewöhnliche Briefe an Soldaten bis zum Schwebel aufwärts bis 60 Gr. sind portofrei.

b) Pakete bis 3 Kgr.: 20  $\frac{1}{2}$  für alle Entfernungen.

c) Postanweisungen bis 15 M.: 10  $\frac{1}{2}$ .

17. Marinebriefe (Frankirungszwang) Gewichtsgrenze 60 Gr.

a) An Officiere und in diesem Range stehende Marinebeamte 20  $\frac{1}{2}$ .

b) An Marinemannschaften 10  $\frac{1}{2}$ .

Eine Briefe müssen bezeichnet sein: „An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffes), durch Vermittelung des Hofpostamts in Berlin.“

18. Zeitungs-Übersetzung. Für die Übersetzung einer Zeitschrift von einem Orte nach einem anderen, im Laufe des Quartals beträgt die Gebühr 50  $\frac{1}{2}$ .

19. Briefmarken werden zum Nennwerthe des Stempels à 3  $\frac{1}{2}$ , 5  $\frac{1}{2}$ , 10  $\frac{1}{2}$ , 20  $\frac{1}{2}$ , 25  $\frac{1}{2}$  und 50  $\frac{1}{2}$  verkauft.

#### E. Porto und Gebühren für Postsendungen im Orte sowie nach Oesterreich, Böhmen, Schlesien und Ostmarken (nicht Neu-Osmarischen).

1. Gewöhnliche Briefe, frankirt 5  $\frac{1}{2}$ , unfrankirt 10  $\frac{1}{2}$ .
2. Eingeklebene Briefe, frankirt 25  $\frac{1}{2}$ , unfrankirt 30  $\frac{1}{2}$ , mit Empfangsbezeichnung des Adressaten (Küschlein), frankirt 45  $\frac{1}{2}$ , unfrankirt 50  $\frac{1}{2}$ .
3. Briefe mit Postzustellungs-Urkunden, frankirt 25  $\frac{1}{2}$ , unfrankirt 30  $\frac{1}{2}$ .
4. Drucksachen, Waarenproben, Pakete mit Nachnahme, Postanweisungen, Pakete, Geldbriefe und Postaufträge kosten dasselbe Porto wie derartige Sendungen auf Entfernungen bis 10 Meilen.

#### F. Porto-Tarif für Briefsendungen nach dem Auslande.

a. Nach dem Gebiet des Welt-Postvereins. Zum Welt-Postverein gehören fast sämtliche Staaten in Europa, Asien und Amerika; ferner ein großer Theil von Afrika und Australien (mit Ausnahme der unter b. bezeichneten Länder und Inseln).

1. Gewöhnliche Briefe bis 15 Gramm 20  $\frac{1}{2}$ , frankirt; 40  $\frac{1}{2}$  unfrankirt, für je weitere 15 Gramm einfaches Porto mehr.
2. Eingeklebene Briefe außer dem gewöhnlichen Porto noch 20  $\frac{1}{2}$  Gebühr.
3. Postkarten (Frankirungszwang) 10  $\frac{1}{2}$ .
4. Drucksachen und Waarenproben (Frankirungszwang), für je 50 Gramm 5  $\frac{1}{2}$ , mindestens jedoch für Waarenproben 10 u. für Geschäftspapiere 20  $\frac{1}{2}$ .

b. Nach dem Verein-Auslande in Afrika, Asien und Australien, nämlich: 1) Aegypten und St. Helena, Fidschi-Ansland, Orange-Freistaat, Tonga-Inseln und den kleineren australischen Inselgruppen, 2) nach Mexiko, Afghanistan, Arabien, Belutschistan, China, Kachmir, Korea, Kadsch (Tibet), Madagaskar, Marocco, Samoa-Inseln und Sarawak. Porto für Briefe für je 15 Gramm frankirt 20  $\frac{1}{2}$ , unfrankirt 40  $\frac{1}{2}$ ; Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5  $\frac{1}{2}$  für je 50 Gramm, mindestens aber 10  $\frac{1}{2}$  für Waarenproben und 20  $\frac{1}{2}$  für Geschäftspapiere; die Einschreibgebühr beträgt, soweit zulässig, 20  $\frac{1}{2}$ ; Postkarten, soweit zulässig: 10  $\frac{1}{2}$ , mit Antwort: 20  $\frac{1}{2}$ . Für die Länder unter 2 gilt Frankirungszwang, soweit nicht am Bestimmungsort eine Postanstalt eines Vereinslandes sich befindet. Die Frankirung gilt im Allgemeinen nur bis zur Vereinsauslandsgrenze bzw. bis zur letzten Vereins-Postanstalt. Bei der Beförderung nach den Tonga-Inseln mit den deutschen Postdampfern finden die Tarife des Weltpostvereins Anwendung.

Auf Schiffsbriefe über deutsche Häfen, welche den Bismarck tragen: „Schiffsbrief über ..“, findet die Vereinslage Anwendung.

#### G. Postanweisungen nach dem Auslande sind zulässig:

Nach Argentinien, Belgien, Bulgarien, Canada, Cap-Colonie, Chile, China, Dänemark, Dänisch-Antillen, Deutsch-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Egypten, Finnland, Frankreich mit Algerien und Tunesien, Griechenland, Großbritannien und Irland sowie Gibraltar und Malta, Gambia, Japan, Indien (Britisch), Italien, Kamerun-Gebiet, Kongo-Kolonien, Luxemburg, Niederlande, Niederland. Besitzungen in Ostindien, Niederländische Antillen und Guyana, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Orange-Freistaat, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Südafrikanische Republik (Transvaal), Togo-Gebiet, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britische Colonien in Asien, Afrika, Amerika und Australien (West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Bismarckensland und Tuamotu-Land).

#### H. Tarife für Telegramme.

1. Für den Verkehr innerhalb Deutschlands:  
Für jedes Tagewort (bis 15 Buchstaben) 5  $\frac{1}{2}$ . Für Stadt-Telegramme im Reichs-Telegraphengebiet jedes Wort 3  $\frac{1}{2}$ ; die Minimal-Gebühr eines Telegramms beträgt 50  $\frac{1}{2}$ , für Stadt-Telegramme 30  $\frac{1}{2}$ . (In Altona sind Stadt-Telegramme nach dem Orts-Bestellbezirk der Postämter Altona (Süd) 1, Altona-Ostern und Altona-Bahrenfeld zugelassen). Die Weiter-

beförderung per Post geschieht ohne Kosten für den Aufgeber und Adressaten. KP Antwort bezahlt (10 Worte = 50  $\frac{1}{2}$ ); KP Post oder Gilbete bezahlt (Bestellung durch Gilboten — bei Vorausbezahlung — kostet ohne Rücksicht auf die Entfernung von der letzten Telegraphen-Betriebsstelle 40  $\frac{1}{2}$ ). Wenn diese Bezeichnungen vor die Adresse gesetzt werden, so werden sie für je ein Wort gerechnet. Dringende Telegramme (D) kosten die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge und werden den übrigen Privat-Telegrammen bei der Beförderung vorgezogen. Unbestellbarkeits-Meldungen werden dem Aufgeber des Ursprungs-Telegramms unentgeltlich ausgeliefert.

| II. Nach dem Auslande:                                | M. $\frac{1}{2}$ | Indien..... jed. Wort                 | M. $\frac{1}{2}$ |
|-------------------------------------------------------|------------------|---------------------------------------|------------------|
| Afrika: Zanzibar jed. Wort                            | 5. 15            | Bara.....                             | 4. 10            |
| Mozambique, Sansibar, Marquaz (Delagoa-Bai) jed. Wort | 8. 75            | Benang.....                           | 5. 10            |
| Brasilien: Pernambuco.....                            | 5. 15            | Bernambuco.....                       | 4. 15            |
| Algier.....                                           | 5. 15            | Berlin.....                           | 1. 25            |
| Amoy.....                                             | 7. —             | Beruf (via Gabelstein).....           | 6. 35            |
| Amann.....                                            | 5. 75            | Philippinen-Inseln.....               | 8. 85            |
| Arabien (auß. Yemen).....                             | 3. 55            | Portugal.....                         | — 20             |
| Ajoren.....                                           | — 70             | Queensland.....                       | 9. 45            |
| Brasilien: Rio de Janeiro.....                        | — 70             | Rio Grande do Sul.....                | — 20             |
| Bahia.....                                            | — 70             | Madrid.....                           | 5. 15            |
| Buenos Aires.....                                     | 4. 15            | Rumänien.....                         | — 20             |
| Brasilien: Pernambuco.....                            | 5. 15            | Russland, europäisch.....             | — 20             |
| Brasilien: Rio de Janeiro.....                        | 6. 15            | do. asiatisches.....                  | — 20             |
| Brasilien: Bahia.....                                 | — 10             | do. asiatisches, 1. Region.....       | 1. 40            |
| Brasilien: Pernambuco.....                            | 4. 35            | do. asiatisches, 2. Region.....       | 2. 35            |
| Brasilien: Bahia.....                                 | — 20             | Santos.....                           | 5. 95            |
| Brasilien: Pernambuco.....                            | 5. —             | Siam.....                             | 4. 60            |
| Bulgarien u. Ost.....                                 | — 20             | St. Catharina.....                    | 5. 95            |
| Burmesen.....                                         | — 20             | Schweden.....                         | — 15             |
| Ceylon.....                                           | 4. 20            | Schweiz.....                          | — 10             |
| Chile.....                                            | 6. 35            | Serbien.....                          | — 20             |
| China und Corea.....                                  | 7. —             | Singapore.....                        | 5. 95            |
| (außer Macao).....                                    | 5. —             | Spanien.....                          | — 20             |
| Cochinchina.....                                      | — 10             | Süd-Australien, West.....             | — 20             |
| Dänemark.....                                         | — 10             | Australien (via Duff).....            | — 20             |
| Danien.....                                           | — 10             | Benang.....                           | 4. 90            |
| Danien.....                                           | — 10             | Neu-Seeland.....                      | 5. 30            |
| Danien.....                                           | — 10             | Neu-Süd-Wales.....                    | 5. 05            |
| Danien.....                                           | — 10             | Queensland.....                       | 9. 45            |
| Danien.....                                           | — 10             | Victoria.....                         | 5. —             |
| Danien.....                                           | — 10             | Tasmanien.....                        | 5. 55            |
| Danien.....                                           | — 10             | Sumatra.....                          | 6. 65            |
| Danien.....                                           | — 10             | Tonkin.....                           | 6. 15            |
| Danien.....                                           | — 10             | Türkei (europ.).....                  | — 45             |
| Danien.....                                           | — 10             | Cypern.....                           | — 45             |
| Danien.....                                           | — 10             | via Alexandrien.....                  | 1. 45            |
| Danien.....                                           | — 10             | Gandia (Creta).....                   | — 45             |
| Danien.....                                           | — 10             | Tunis.....                            | — 20             |
| Danien.....                                           | — 10             | Uruguay.....                          | 5. 15            |
| Danien.....                                           | — 10             | Tripolis.....                         | 1. 05            |
| Danien.....                                           | — 10             | Westindien, außer Cuba:               | — 20             |
| Danien.....                                           | — 10             | Antigua.....                          | 10. 10           |
| Danien.....                                           | — 10             | Barbados.....                         | 10. 20           |
| Danien.....                                           | — 10             | Insel Dominica (kleine Antillen)..... | 9. 40            |
| Danien.....                                           | — 10             | Grenada.....                          | 10. 20           |
| Danien.....                                           | — 10             | Guadaloupe.....                       | 9. 25            |
| Danien.....                                           | — 10             | Jamaica.....                          | 6. —             |
| Danien.....                                           | — 10             | Martinique.....                       | 9. 25            |
| Danien.....                                           | — 10             | Porto-Rico.....                       | 9. 25            |
| Danien.....                                           | — 10             | St. Croix.....                        | 9. 60            |
| Danien.....                                           | — 10             | St. Kitts (St. Christoph).....        | 10. 10           |
| Danien.....                                           | — 10             | St. Lucia.....                        | 9. 40            |
| Danien.....                                           | — 10             | St. Thomas.....                       | 9. 35            |
| Danien.....                                           | — 10             | St. Vincent (Westindien).....         | 9. 80            |
| Danien.....                                           | — 10             | Insel Trinidad.....                   | 10. 75           |
| Danien.....                                           | — 10             | Cuba, Havana.....                     | 2. 75            |
| Danien.....                                           | — 10             | Cienfuegos.....                       | 3. 65            |
| Danien.....                                           | — 10             | Santiago de Cuba.....                 | 4. 90            |
| Danien.....                                           | — 10             | Panama, Guatamano und Manzanillo..... | 2. 95            |
| Danien.....                                           | — 10             | Nach den übrigen Aemtern.....         | 2. 95            |
| Danien.....                                           | — 10             | St. Petersburg von Panama.....        | 5. 15            |
| Danien.....                                           | — 10             | Colon (Aspinwall).....                | 5. 15            |
| Danien.....                                           | — 10             | Panama.....                           | 5. 15            |

Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Tarifen zu Grunde gelegt.

Die städtische Desinfektions-Anstalt, gr. Bergstraße 138b, in welcher Sachen der in nachstehendem Tarif aufgeführten Arten ohne Anwendung chemischer Mittel durch Hitze und Wasserdämpfe desinficirt werden, nimmt

Aufgebot und  
AP. Bole oder  
abgezahlung —  
apben-Betriebs-  
geleit werden,  
elegramme (D)  
as von gleicht  
er Beförderung  
des Urtrugs.

|         |       |
|---------|-------|
| M. 3.   |       |
| d. Wort | 4. 10 |
| "       | 5. 15 |
| "       | 5. 10 |
| "       | 4. 15 |
| "       | 1. 25 |
| "       | 6. 35 |
| "       | 8. 85 |
| "       | — 20  |
| "       | 9. 45 |

via  
loderia

|         |       |
|---------|-------|
| d. Wort | 5. 15 |
| "       | — 20  |
| "       | — 20  |

Region

|         |       |
|---------|-------|
| d. Wort | 1. 40 |
|---------|-------|

Region

|         |       |
|---------|-------|
| d. Wort | 2. 35 |
| "       | 5. 95 |
| "       | 4. 60 |
| "       | 5. 95 |
| "       | — 10  |
| "       | — 20  |
| "       | 7. —  |
| "       | 5. 95 |
| "       | — 20  |

eff-  
hire

|         |       |
|---------|-------|
| d. Wort | 4. 90 |
| "       | 5. 30 |
| "       | 5. 05 |
| "       | 9. 45 |
| "       | 5. —  |
| "       | 5. 55 |
| "       | 6. 65 |
| "       | 6. 15 |
| "       | — 45  |
| "       | — 45  |
| "       | 1. 45 |
| "       | — 45  |
| "       | — 20  |
| "       | 5. 15 |
| "       | 1. 05 |

ba:

|         |        |
|---------|--------|
| d. Wort | 10. 10 |
| "       | 10. 20 |

kleine

|         |        |
|---------|--------|
| d. Wort | 9. 40  |
| "       | 10. 20 |
| "       | 9. 25  |
| "       | 6. —   |
| "       | 9. 25  |
| "       | 9. 25  |
| "       | 9. 60  |

(Klopp)

|         |        |
|---------|--------|
| d. Wort | 10. 10 |
| "       | 9. 40  |
| "       | 9. 35  |

ndien)

|         |        |
|---------|--------|
| d. Wort | 9. 80  |
| "       | 10. 75 |
| "       | 2. 75  |
| "       | 3. 65  |
| "       | 4. 90  |

to und

|         |       |
|---------|-------|
| d. Wort | 2. 95 |
| "       | 2. 95 |

intern

|         |       |
|---------|-------|
| d. Wort | 2. 95 |
|---------|-------|

a:

|         |       |
|---------|-------|
| d. Wort | 5. 15 |
| "       | 5. 15 |

äßig sicherste

b, in welcher

e Anwendung

eden, nimmt

Aufträge seitens Privatier entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Briefkasten zur Aufnahme von Anmeldungen angebracht; Formulare zu Anmeldungen können daselbst und in dem Bureau der Armenverwaltung, gr. Prinzenstr. 36, entgegengenommen werden. Sachen, welche zum Desinficiren, einerlei ob schriftlich oder mündlich, angemeldet sind, werden innerhalb der Stadt, soweit thunlich, keitens der Anstalt gleich und unentgeltlich abgeholt. Auch ohne vorherige Anmeldung werden zu desinficirende Gegenstände in den Tagesstunden von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr entgegengenommen.

Vorläufig ist der Desinfektionsapparat an jedem Montag in Betrieb.

#### Gebühren-Tarif:

|                                                       |         |         |
|-------------------------------------------------------|---------|---------|
| I. Wollene Decken                                     | Stück à | — M. 25 |
| II. Wäsche, a) größere Stücke                         | —       | 10      |
| b) kleinere                                           | —       | 5       |
| III. Kleidungsstücke, a) größere Stücke               | —       | 10      |
| b) kleinere                                           | —       | 5       |
| IV. Betten, a) Matten                                 | —       | 50      |
| b) desgl. in Sprungfedern                             | —       | 1       |
| c) Ober- oder Unterbett                               | —       | 50      |
| d) Kissen, Kissen u. dgl.                             | —       | 25      |
| V. Mobilien, a) Sopha, Lehnstühle u. dgl. Gegenstände | —       | 1       |
| b) Stühle u. dgl.                                     | —       | 50      |
| c) kleinere Gegenstände                               | —       | 20      |
| VI. Krollhaare u. dgl.                                | —       | 10      |

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigem Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Verwaltung, gr. Prinzenstr. 36, oder in der Anstalt an den Inspector berichtigt ist, werden die desinficirten Sachen dem Eigentümer bezu. dem Einlieferer wieder zurückgebracht. Abholen und Zurückbringen der Sachen innerhalb der Stadt wird besonders nicht berechnet. In denjenigen Fällen, wo Einlieferer vorziehen, die Sachen wieder abzuholen, ist die Vorzeigung der ausstehenden Rechnung erforderlich. Für etwa durch die Desinfection entstandene Beschädigung an Sachen kann Schadenersatz nicht gewährt werden. Zur Vermeidung von Sachverwechslungen wird jedes einzelne Stück bei der Einlieferung mit einer nummerirten Klebmarke versehen.

**Taxe für resp. Nachzahlung von Gebäuden zur Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse.** Nachdem die Gebäuden für Ein- und Nachzahlung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundstücke einer Revision unterzogen, sind dieselben vom 1. April 1894 an in nachstehender Weise festgesetzt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt: bis incl. 7000 M. Gebühr 12 M.

| über     | bis incl. | Gebühr | über      | bis incl. | Gebühr |
|----------|-----------|--------|-----------|-----------|--------|
| 7000 M.  | 12000 M.  | 14 M.  | 55000 M.  | 60000 M.  | 38 M.  |
| 12000 M. | 15000 M.  | 16     | 60000 M.  | 70000 M.  | 42     |
| 15000 M. | 20000 M.  | 18     | 70000 M.  | 80000 M.  | 44     |
| 20000 M. | 25000 M.  | 20     | 80000 M.  | 90000 M.  | 46     |
| 25000 M. | 30000 M.  | 22     | 90000 M.  | 100000 M. | 48     |
| 30000 M. | 35000 M.  | 24     | 100000 M. | 120000 M. | 50     |
| 35000 M. | 40000 M.  | 26     | 120000 M. | 140000 M. | 52     |
| 40000 M. | 45000 M.  | 28     | 140000 M. | 160000 M. | 54     |
| 45000 M. | 50000 M.  | 30     | 160000 M. | 180000 M. | 56     |
| 50000 M. | 55000 M.  | 32     | 180000 M. | 200000 M. | 58     |

u. i. w., bei je 25000 M. Versicherungswert mehr ein Gebührenaufschlag von 15 M.

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr: 1. bei Nachtragungen, — mit Ausnahme derjenigen Gebäude, welche vor 1875 zuletzt taxirt sind — von dem ermittelten Mehrwerth, 2. bei Um- und Anbauten, sowie bei denjenigen Gebäuden, welche vor 1875 zuletzt taxirt sind, von dem vollen Werth der um- und angebauten, bzw. nachtragten Gebäudetheile, und 3. bei Ein- und Umtragungen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist, und endlich 4. bei complicirten Bauten und zeitraubenden Taxationen eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann.

#### Marktordnung für den Wochenmarkterverkehr in Altona.

(Polizeibekanntmachung vom 18. April 1885.)

§ 1. Auf dem Altonaer Wochenmarkt werden täglich zwei Märkte abgehalten, und zwar:

1. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends;
2. in der Zeit vom 1. October bis 31. März von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

An Sonn- und Festtagen wird der Verkauf von Wochenmarktwaren auf den Marktplätzen bis 9½ Uhr Vormittags zugelassen. Das Auftragen der Waaren fängt eine Stunde vor Beginn des Marktes an.

§ 2. Die Plätze werden den Markthekern von den Marktbeamten angewiesen. Die Marktheker haben für jeden Platz die tarifmäßige Abgabe gegen Quittung zu bezahlen. Das eigenmächtige Einnehmen eines Verkaufsstandes ist verboten. Die vorgeschriebenen Grenzen der Marktsände dürfen nicht überschritten werden. Auf dem Marktgebiet ist das Umhertragen von Waaren gleichfalls verboten. Die Höhe der aufgestellten Waaren darf 1½ Meter nicht überschreiten.

§ 3. Das Aufstellen von Stöcken, Tischen u. i. w. ist bis zur Höhe von 90 cm gestattet. Waarenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf die Verkaufsstände und die Straße hingeworfen, noch dort zurückgelassen werden.

werden. Kartoffelkraut darf nicht an den Markt gebracht werden. Jeder Marktheker muß nach Verkauf seiner Waare seinen Stand räumen.

§ 4. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, wie unechtes oder verdorbenes Obfr., verdorbene Fische u. i. w., dürfen auf dem Markt nicht feilgeboten werden.

§ 5. Beim An- und Abfahren von Marktwaren, sowie beim Markterverkehr überhaupt, haben sich die Eigentümer oder Führer der Wagen, sowie die Marktheker überhaupt, den Anordnungen der zuständigen Markt- und Polizeibeamten zu fügen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

#### Tarif der Marktgebühren in Altona.

Es ist zu bezahlen:

|                                                                                                                           |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Von Fischampfen per Reise                                                                                              | 2. — M. |
| 2. Von Seeluttern und See-Eiern mit Fischen per Reise                                                                     | 1. —    |
| 3. Von Fluß- und Wattewern mit Fischen per Reise                                                                          | 0.50    |
| 4. Von Jollen und Boten mit Fischen per Reise                                                                             | 0.20    |
| 5. Für geladene Stöcke per Stück                                                                                          | 0.10    |
| 6. Von Kandelteuren, Gärtnern, Hölzern und Fischhändlern für jeden Markt für einen ganzen Platz                           | 0.25    |
| 7. Für einen halben Platz                                                                                                 | 0.15    |
| 8. Von Händlern mit Eisen, Blei, Federstahl u. per Markt                                                                  | 0.10    |
| 9. Von Händlern, welche am Markt liegen und aus denen Rohl, Früchte, Gemüse, Kartoffeln u. verkauft wird, für jeden Markt | 0.20    |
| 10. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden                                                              | 0.50    |

#### Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgeordneten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abdruck zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Art. 30. Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht jährlich in jedem Jahre gegeben kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 31. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 32. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Forderungen nach dem Werthe anzugeben, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 33. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Verhinderung es ungenügend ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 34. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben gegebenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dieselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

#### Mittheilungen über die Handels- u. Register.

Bureau für Führung der Handels- u. Register. Dasselbe befindet sich im Justizgebäude Altona, Zimmer Nr. 33, und ist für persönliche Anmeldungen jeden Dienstag und Freitag, Vorm. von 11-1 Uhr, geöffnet. Derselben können persönliche Anmeldungen vor dem betr. Handelsregisterführer zum gerichtlichen Protokoll mündlich erklärt werden; dieselben erfolgen jedoch die Zeichnungen der Firmen und sonst erforderlichen Unterschriften. Andernfalls sind schriftliche Anmeldungen zum Handelsregister nur in naturlich beglaubigter Form zulässig. Wenn Anmeldungen durch Vertreter erklärt sind, müssen letztere durch gerichtliche oder notariell beglaubigte Vollmachten legitimirt sein.

Das Handelsregister ist öffentlich und die Einsicht Jedem während der dafür bestimmten Stunden gestattet, auch kann von den Eintragungen eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift gegen Erlegung der Kosten



begehrt werden. — Jede Eintragung wird durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Eintragungen in das Handelsregister erfolgen zwar nur auf Antrag der Beteiligten, es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handelsregisters obliegt, die Beteiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen An- oder Abmeldungen geschehen, auch daß sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient.

Im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist nur als Kaufmann anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Die Handelsgeschäfte selbst definiert das H.-G.-B. in den Artikeln 271, 272 bezw. 273. Nicht hierunter zu rechnen sind: Höfer, Trödler, Hawirer und ähnliche Handelsleute von geringem Gewerbetriebe; Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgeht. Zur Firmenanmeldung bezw. zum Betriebe von Handelsgeschäften sind berechtigt: Großjährige, Frauen event. unter Mitgenehmigung ihres Ehemannes; Minderjährige unter Mitgenehmigung des Vaters oder Vormundes event. auch des Vormundschaftsgerichts, in beiden letzteren Fällen sind dieselben zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Gewerbsgeschäfts mit sich bringt. — Die Firmen offener Handelsgesellschaften müssen durch sämtliche Gesellschafter, diejenigen der Commanditgesellschaften durch die persönlich haftenden Gesellschafter und die Commanditisten, diejenigen von Commanditgesellschaften auf Aktien durch die sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter und die sämtlichen Mitglieder des Aufsichtsraths, diejenigen von Actiengesellschaften von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes zum Handelsregister angemeldet werden.

Die Firma ist der Name, unter welchem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft allein betreibt, darf nur seinen Familiennamen mit oder ohne Vornamen als Firma führen; ein Zusatz, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, ist nicht gestattet, wohl aber sind andere zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienende Zusätze gestattet. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten.

Die Firma einer Commanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten; jedoch dürfen die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter in die Firma nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handels- oder Commanditgesellschaft als Actiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Capital der Commanditisten in Aktien zerlegt ist.

Die Firma von Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusätze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ enthalten. Die Anmeldung zum Handelsregister geschieht seitens der bestellten Geschäftsführer in der Form, wie für die übrigen Firmen vorgeschrieben.

Die Firma einer Actiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden; — hat also ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vornamen und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Jede Zweigniederlassung muß sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlassung, wie bei dem Gerichte, welches für die Zweigniederlassung zuständig ist, zur Eintragung angemeldet werden unter Beibringung des Nachweises, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Die Veränderung einer Firma als solche, abgeordnet von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist unzulässig. — Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt, oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden. Beim Austritte eines Gesellschafters ist jedoch dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist. Wenn eine Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so muß dies zum Handelsregister angemeldet werden.

Wer von dem Eigentümer einer Handelsniederlassung — Principal — beauftragt ist, in dessen Namen oder für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma per procura zu zeichnen, ist Procuraist, und muß derselbe seitens des Principals, bei Handelsgesellschaften seitens eines zur Vertretung befugten Gesellschafters bezw. bei Actiengesellschaften seitens des Vorstandes zum Handelsregister in der gesetzlich vorgeschriebenen Form angemeldet, bezw. die Firma per procura mit Hinzufügung seines

Namens durch den Procuraisten gezeichnet werden. — Die Procura kann mehreren Personen erteilt werden, wenn dieselben die Firma gemeinschaftlich zeichnen müssen. (Collectiprocure). Die Procura ermächtigt zu allen Acten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, sie erteilt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht, berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehilfen und Bevollmächtigten. Jedoch darf derselbe ohne Einwilligung des Principals keine Procura auf einen Anderen nicht übertragen. Zur Vertretung und Beibehaltung von Grundstücken ist der Procuraist jedoch nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Procura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen, für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle. Das Erlöschen der Procura ist in gleicher Weise wie die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Auch hier sind die Beteiligten zur Befolgung der Vorschriften von Amtswegen anzuhalten. Die Procura ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse. Der Tod des Principals hat das Erlöschen der Procura nicht zur Folge. Generalvollmachten zum Betriebe eines Handelsgewerbes ohne Ertheilung der Procura oder der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, sind zur Eintragung in das Procuraistenregister nicht geeignet.

Die Auspflückung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft wird ebenfalls in der obenbeschriebenen Form zum Handelsregister angemeldet und zwar seitens eines oder beider Ehegatten unter Beibringung der Ehepacten, jedoch muß einer derselben eine eingetragene Firma besitzen.

Anmeldungen zum Zeichenregister auf Grund des Gesetzes vom 30. Novbr. 1874 erfolgen in derselben Form wie oben angegeben, jedoch nur bis zum 1. October 1894. Der Schutz der bis dahin eingetragenen Zeichen währt nur bis zum 1. October 1898, d. h. wenn die gesetzliche zehnjährige Frist nicht vorher abläuft.

Mit dem 1. Octbr. 1894 ist an Stelle des Zeichenregisters bei den Amtsgerichten die Zeichenrolle getreten, auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894, welche beim Patentamt zu Berlin, N.W. Konzentration 33.34, geführt wird. — Die Eintragung in die Zeichenrolle erfolgt bereits auf Grund des älteren Gesetzes eingetragenen Zeichen geschieht unentgeltlich und zwar unter dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung. Zur Anmeldung ist ein beglaubigter Auszug des Zeichenregisters, welcher bei dem daselbst führenden Amtsgericht unter Vorlegung eines Zeichenabdrucks zu beantragen ist, beizufügen. Mit der Eintragung in die Zeichenrolle erlischt der den eingetragenen Warenzeichen bis dahin gewährte Schutz. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht; von Amtswegen erlischt das Zeichen, wenn seit der Anmeldung desselben oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind. Im letzteren Falle giebt das Patentamt dem Inhaber zuvor Nachricht. Im letzteren können Zeichen, welche im Geschäftsbetriebe zur Unterzeichnung seiner Waaren von den Waaren Anderer dienen sollen, von Jedem, nicht wie bisher nur von im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten, zur Zeichenrolle beim Patentamt angemeldet werden.

Muster auf Grund des Musterrechtes vom 11. Januar 1876 werden in das Muster-Register eingetragen und beim Amtsgericht offen oder versiegelt niedergelegt. Es fallen hierunter jedoch nur die sogenannten Gebrauchsmuster, welche das ästhetische Gefühl zu befriedigen geeignet sind. Die sogenannten Gebrauchsmuster müssen gemäß § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 beim Patentamt angemeldet werden. Beim Amtsgericht werden ferner auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1889 geführt die Register und Listen für eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Die Anmeldung zum Genossenschafts-Register geschieht seitens des Vorstandes entweder zum gerichtlichen Protokoll oder in notarieller Form. — Außerdem führt das Amtsgericht das Schiffsregister für den ganzen Bezirk des vormaligen Kreisgerichts. Auch hier müssen die Anmeldungen in der vorerwähnten Form geschehen unter Vorlegung des Nachweises der deutschen Reichsangehörigkeit für sämtliche Abothe.

#### Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister.

Das neue preussische Gerichtssteuergesetz vom 25. Juni 1895 betrifft in seinem ersten Theil (§§ 73 bis 80) unter den Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auch die Führung der Handels- und Schiffregister.

Die Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister sind danach wesentlich geändert und zwar zum Theil durch nicht unwesentliche Erhöhungen. Dieselben richten sich danach, je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§ 6–8, 24 und 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört.

In die erste Klasse gehören diejenigen Betriebe, deren jährlicher Ertrag 50 000 M. oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- oder Betriebscapitals 1 000 000 M. oder mehr beträgt.

Die zweite Klasse umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 M. bis ausschließlich 50 000 M. oder mit einem Anlage- oder Betriebscapital im Werthe von 150 000 M. bis ausschließlich 1 000 000 M.

Die dritte Klasse umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 40 000 M. bis ausschließlich 200 000 M. oder mit einem Anlage- oder Betriebscapital im Werthe von 30 000 M. bis ausschließlich 150 000 M.

Zur vierten Gewerbesteuerklasse gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 M. bis ausschließlich 4000 M. oder mit einem Anlage- oder Betriebscapital von 3000 M. bis ausschließlich 30 000 M.

werden. — Die Procura kann den die Firma gemeinschaftlich die Procura ermächtigt zu allen diesen Geschäften und Rechtsgeschäften mit sich bringt, sie Specialvollmacht, berechtigt gehalten und Bevollmächtigten. Prinzipals keine Procura auf Abrufen und Bestellung von nächst, wenn ihm diese Bestellung des Umfangs der Procura erteilt; dies gilt insbesondere für gewisse Geschäfte oder für nur unter gewissen Umständen Orten ausgestellt werden der Weise wie die Anmeldung einmündet. Auch hier sind die von Amts wegen anzuhaltenden der Rechte aus dem bebrachten hat das Gerichtlichen im Betrieb eines oder der Ermächtigung, per Eintragung in das Protokoll.

den Gütergemeinschaft am Handelsregister angemeldet unter Beibringung der Gegenseite Firma besitzen. auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891, jedoch nur die oben angegebenen, jedoch nur die eingetragenen Zeichen, wenn die gesetzliche zehnjährige

Rechtsregister bei den Amts- und des Gesetzes vom 12. Mai W. Amtsverfügung 33.34. ge- alle solcher bereits auf Grund nicht unangenehm und zwar der Anmeldung ist ein be- bei dem daselbst führenden runde zu beantragen ist, be- nrolle erledigt der den ein- schen. Auf Antrag des An- gelöst; von Amts wegen er- derselben oder seit ihrer Er- renen Fälle giebt das Patent- rigen können Zeichen, welche Waaren von den Waaren bisher nur von dem Handels- rolle beim Patentamt an-

#### Handelsregister.

n 25. Juni 1895 betrifft in n Angelegenheiten der nicht Handels- und Schiffsregister. Handelsregister sind danach umweltschützliche Erhebungen r Gewerbebetrieb nach den vom 24. Juni 1891 in die se gehört.

ie, deren jährlicher Ertrag des Anlage- und Betriebs- it einem jährlichen Ertrage oder mit einem Anlage- is ausschließlich 1000000. M. r einem jährlichen Ertrage der mit einem Anlage- is ausschließlich 150000. M. Betriebe mit einem jährlichen . M. oder mit einem Anlage- sch 30000. M.

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500. M. noch das Anlagecapital 3000. M. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit — nicht aber von der Betriebssteuer. — Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gewerbesteuerklassen muß der Steuerzettel ergeben.

Die Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister betragen danach:

- I. für Einzelaufnahmen
  - a. für Eintragung der Firmen, sowie für die Eintragung von Veränderungen in der ersten Gewerbesteuerklasse ..... 100.— M.
  - „ „ zweiten „ ..... 50.— „
  - „ „ dritten „ ..... 20.— „
  - „ „ vierten „ ..... 10.— „
- bei Gewerbebetrieben, welche von der Gewerbesteuer befreit sind wegen geringen Ertrages und Capitals ..... 2.—
- Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einschätzung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts.
- b. für die Eintragung der Firma bei den ersten drei Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a. im übrigen ..... 2.—

II. für offene Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften

- a. für die erste Eintragung das Zweifache der Sätze zu Ia;
- b. für jede spätere Eintragung der Sätze zu Ia;

III. für Commanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftscapitals, die im § 33 des Preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Gebühr, so zwar, daß von 100000. M. an die weiteren Vertheilungen um je 10000. M. und die Gebühren um je 3. M. steigen, um mindestens das Zweifache der Sätze zu Ia zu erheben ist.

Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Gesellschaftscapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung. Ist das Gesellschaftscapital nicht voll eingezahlt, so kann es nur die Einzahlung für die Gebührenberechnung in Betracht gezogen werden, während der Rest nach Maßgabe der fernerer Einzahlungen nachträglich entrichtet wird; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu Ia sofort zu zahlen.

- b. für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu Ia.

Neben den Gebühren werden Schreibgebühren für die Beglaubigung eines eingetragenen Abdrucks des Vertrages oder Beschlusses die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Anschlag gebracht.

IV. für die Eintragung einer Procura die Sätze zu Ia und für die Eintragung einer Procura die Sätze zu Ib.

V. für die Eintragung der Ausfertigung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten oder einer sonstigen Abweichung von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrecht 5. M.

Für eine Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und in dasjenige der Zweig-Niederlassung ist die Gebühr besonders zu erheben; nur bei Commanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird für die Eintragung einer Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu Ia erhoben.

Für die Eintragung einer Anmeldung auf mehrere Eintragungen, welche dieselbe Firma, dieselbe Procura oder dieselbe Gesellschaft in dem Handelsregister desselben Gerichts betreffen, so wird nur der höchste in Betracht kommende Gebührensatz berechnet.

Für die Beglaubigung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden werden bei Jurisdiktion für die jurisdiktionellen beglaubigten Abschriften nur Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung selbst ist gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister erteilte Bescheinigung, sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus denselben kommen außer dem vorgeschriebenen Stempel und Schreibgebühren ein Gebühre zu Sätze unter Ia, mindestens aber 1. M. in Anschlag. — Für einfache Abschriften werden nur Schreibgebühren erhoben.

Gebühren kommen nicht zum Anschlag:

Für Anmeldungen, Firmen- oder Unterschriftenzeichnungen zum Handelsregister zum gerichtlichen Protokoll, sowie für Eintragung der Einsicht des Handelsregisters und für die Eintragung der Concursöffnung.

Bei gerichtlichen Aufnahmen oder notariellen Anmeldungen zum Handelsregister sind die Anmeldenden zur Angabe darüber zu veranlassen, in welche noch nicht erfolgt, haben die Anmeldenden die Umstände anzugeben, welche für das Entstehen des Gerichts bei Eintragung des Gewerbebetriebes in die verschiedenen Klassen von Erheblichkeit sein können, z. B. Höhe des Anlage- und Betriebscapitals, jährlicher Ertrag aus dem Gewerbebetriebe u. s. w.

Wird dem Vorstehenden nicht genügt, wird (soweit der Vorstehende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission) seitens des Gerichtsschreibers um Mitteilung, zu welcher Gewerbesteuerklasse der Gewerbebetrieb einschlägt, ist, ersucht. — Ebenso wird bei neu eröffneten Gewerbebetrieben derlei Vorliegende ersucht, ihm nach erfolgter Einschätzung hiervon Mitteilung zu machen.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister, für Eintragungen von Veränderungen und Verpfändungen, sowie für Erteilung des Certificats und die Eintragung eines Vermerks einer Veränderung auf dem Certificat sind die für Grund- und Hypothekensachen im oben bezeichneten Gerichtsbezirk vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

Die Eintragung eines Schiffs im Schiffsregister ist gebührenfrei.

#### Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben).

§ 8. Anmeldung bei Begräbnissen. Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Begräbnis und zwar bis 11 Uhr Morgens, auf dem Kirchenbureau (Bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über die Aufnahme der Sterbefälle vom Standesamt oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Begräbnis einzurichten. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Totengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Begräbnis ist für sogenannte Morgengleichnisse von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsgleichnisse von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Vertheilung der Begräbniszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Begräbnissen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Begräbnis die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

§ 9. Gebühren für Begräbnisse auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

- I. für Begräbnisse von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden: ..... M. 30.—

II. für Begräbnisse von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:

1. für Begräbnisse Erwachsener,
  - a. in eigenen Gräbern ..... 15.—
  - b. in gemeinsamen Gräbern ..... 9.50
2. für Begräbnisse von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtgeborener)
  - a. in eigenen Gräbern ..... 6.50
  - b. in gemeinsamen Gräbern ..... 3.30
3. für Begräbnisse für Rechnung des städt. Armenwesens ..... —.60

III. für das Läuten der Kirchenglocken ..... 20.—

IV. für Benutzung der Kapelle ..... 1.—

Für Begräbnisse von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Begräbnisse Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Begräbnis notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr befristet wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Begräbnis von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu errichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu bezahlen. — Für fremde Beerdigte, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

#### Regulativ, betreffend Umschlüsse von Immobilien.

(Beschlüsse von den hiesigen Gollagen zu Altona am 31. Mai und veröffentlicht am 20. Juni 1886.)

§ 1. Alle im Stadtgebiet belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umschlagsteuer von Immobilien unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigentums-Überganges im Grundbuch, mit Ausnahme der im § 7 genannten Fälle, 1 % des Kaufpreises oder des zu ermittelnden Wertes von dem Erwerber des Grundstücks an die Stadtkasse zu entrichten ist. In den letztgenannten Betrag ist der Preis oder der Wert von Zubehörungen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Gerechtigkeit einzurechnen.

§ 2. Die Umschlagsteuer wird nicht erhoben, wenn der Eigentumsübergang lediglich auf Grund eines Erbgesetzes oder Vermächtnisses stattfindet.

§ 3. Die Umschlagsteuer wird nicht erhoben, wenn der Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung stattfindet und der Erwerber des Grundstücks den Zuschlag innerhalb eines Monats vor Einleitung des Zwangsversteigerungs-Verfahrens im Grundbuch eingetragen ist.

§ 4. Die Steuer wird ferner nicht erhoben, wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten güttergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 5. Bei Eigentumsübertragungen, die zum Zweck der Theilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 7) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragener Grundstücks mehr beträgt als der Werth des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 6. Erfolgt der Grundstücksübergang auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werth der von Einem der Tauschtheilnehmenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausch im Stadtgebiet belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben beliegende nach dem Werthe der letzteren.

§ 7. Wenn ein Grundstück von einem Verkäufer auf einen Abkäufer auf Grund eines lässigen Vertrages übertragen wird, so ist die Steuer nach dem Betrage des verabredeten Preises mit Zuzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Auslagen und ausbedungenen Leistungen zu berechnen.



Es sind jedoch nicht in Anrechnung zu bringen:

1. die von dem Erwerber in dem Verträge übernommenen Schulden des Verkäufers, sowie die auf dem übertragenen Gegenstande haftenden bekannten Kasten und Abgaben;
2. der zu Gunsten des Verkäufers und dessen Ehegattin in dem Verträge schwebende Anteil, die denselben vorbehaltenen Nahrungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- und Natural-Prästitionen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;
3. die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Abkömmlinge des Verkäufers zu entrichten hat;
4. derjenige Theil des Werthes, welcher dem Erwerber als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist.

§ 8. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landes-gelege über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Magistrat legt die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und theilt den Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 10. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betreffenden binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung (§ 9) läuft, der beim Magistrat einzuliegende Einspruch zu. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat nach Berechnung des Gutachtens der Rammerei-Commission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Klägigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.

§ 11. Vorstehendes Regulativ tritt in dem Vorort Dövelsgänge am 1. April 1915, im übrigen Stadtgebiet mit seiner Verlängerung in Kraft, und wird mit dem gleichen Tage das Regulativ, betr. die Erhebung einer  $\frac{1}{2}$  % Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiet der Stadt Altona vom 28. October 1885 aufgehoben.

#### Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.

(Gültig seit dem 1. Januar 1885.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20  $\mathcal{M}$ . für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen costümirten Ball eine solche von 24 bis 50  $\mathcal{M}$ . von dem veranstaltenden Wirthe zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von demselben zu ernennenden Commisarius festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20  $\mathcal{M}$ . nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.
2. Feiern Abgabe unterliegen auch Tanzvergünstigungen (Maskeraden, costümirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirthe, Vereinsvorstände, Privatpersonen u.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Localen zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commisarius unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisirt für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergünstigungen u. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückerstattet werden.

**Taxe für die Schornstein-Reinigung.** (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines leeren, ruffischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stodwerk geht. . . . . 25  $\mathcal{G}$ .  
geht der Zug durch zwei oder mehr Stodwerke. . . . . 40 „  
Für das Reinigen eines beheizbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stodwerk sich erstreckt. . . . . 30 „  
im Falle derselbe sich durch zwei Stodwerke erstreckt. . . . . 50 „  
im Falle derselbe sich durch drei Stodwerke erstreckt. . . . . 60 „  
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stodwerke erstreckt 80 „  
Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in beheizbare Schornsteine zu führen, je 10 „  
Für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen  
a) bei einer Höhe von 12 Metern . . . . . — 100  $\mathcal{G}$ .  
b) bei einer Höhe von 14 Metern . . . . . 1 20 „  
c) bei einer Höhe von über 14 Metern . . . . . 1 50 „  
Reiter und Dachhühner werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich dasselbe mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kachherde, Ofen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines ruffischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1  $\mathcal{M}$  20  $\mathcal{G}$ . an den Schornstein-

feger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2  $\mathcal{M}$  40  $\mathcal{G}$ . erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Riechern ein Anderes festgesetzt ist.

**Rechtsbezirke für die Schornsteinfeger.** Seit dem 1. Mai 1896 ist die Stadt Altona in folgende 8 Rechtsbezirke eingetheilt:

1. Rechtsbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Kangelst. 61
2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. B. Bummert, Schumacherst. 21
3. „ 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Adolphst. 63
4. „ 14., 18. und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Strich, Bei der Johannisstraße 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. B. Pries, Reichenst. 22, 1
6. „ 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Vororte Dövelsgänge und Othmarschen, Schornsteinfeger G. v. Hein, große Brunnenst. 15
7. „ 23., 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahrenfeld, Schornsteinfeger J. G. Geyhardt, Preussert. 18
8. „ 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Gühn, Gimsbüttelerstraße 47.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

**Omnibus** nach Barmstedt (H. Eggerstedt), fährt Montags 4 Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 8 bei Herrn Jürgens. Ab Barmstedt 4 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens. Fahrpreis 1  $\mathcal{M}$  20  $\mathcal{G}$ .

**Hamburg-Altonaer Centralbahn.** Eröffnet 1878. Die Wagen fahren von Ottenen an der Friedenseiche durch die Bahnhofsstraße bei dem neuen Verwaltungsgelände vorbei, die Königstraße, Neuburg, oder von Ottenen Fischer's Allee über Bapenstraße und Bismarckstraße, vorbei an dem Hauptbahnhof Altona durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße, über St. Pauli, durch's Mitternachts, Jungbäumstraße, Mühlenstraße, gr. Michaelisstraße, Heiligenstraße, Adolfsstraße, Steinstraße, den Schweinemarkt, nach der Großen Allee bis zur Genserbühne, St. Georg, weiter durch die Altmannst., Beienbinderst., Bei dem Strohhause, bis Mittenweg-Vergasse (Enthation), den Rückenweg dagegen über den Grasfeld, Erlenbühnenstraße, Großneumarkt und Neuen Strömweg nehmend. — Der Betrieb beginnt Morgens 6 Uhr 15 Min. ab Ottenen. Der letzte Wagen ab Vergasse fährt 11 Uhr 12 Min. Abends. Ab 8 Uhr 10 Min. Morgens wird alle 5 Minuten ein Wagen abgelassen. Fahrpreis: 10  $\mathcal{G}$  für die ganze Strecke.

**Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg.** Die Gesellschaft betreibt in Altona folgende Linien:

- 1) Ottenen-(Altona)-Vergasse. 10 Minuten-Betrieb, ab Klopffodstraße von Morgs. 7 Uhr 34 Min. bis Abends 11 Uhr 34 Min.; ab Vergasse (Ede Auschlägerweg) um 6 Uhr 37 Min. früh beginnend bis Abends 10 Uhr 27 Min. — Die Linie verläuft in folgende vier Theilstrecken: 1. Ottenen — Paulsplatz (St. Pauli); 2. Paulsplatz — Ede großer Burial und Adolfsmarkt resp. Kathhausmarkt; 3. Ede großer Burial und Adolfsmarkt resp. Kathhausmarkt — Pavillon Ernst Merckstraße; 4. Pavillon Ernst Merckstraße — Auschlägerweg. Fahrpreis: 1–2 Theilstrecken 10  $\mathcal{G}$ , 3 Theilstrecken 15  $\mathcal{G}$ , 4 Theilstrecken 20  $\mathcal{G}$ . Die Wagen dieser Linie fahren von der Klopffodstraße durch die Palmstraße, Reichenstraße, Altonaer Hochstraße, Hamburger Hochstraße, Paulsplatz, Antonstraße, Hofenstraße, Johannishofst., 2. und 1. Vorjagen, Baumwall, Steinbüttel, Schaarthorsbrücke, Adolfsmarkt, großer Burial, große Johannisstraße, Kathhausmarkt, Hermannstraße, Ferdinandstraße, Glasengießerwall, Ernst-Merckstraße, Langereihe, großer Kirchenweg, Baumseierstraße, Hantplatz, Lüneburgerstraße, den Steindamm kreuzend (hinäusfahrend durch den Kreuzweg, zurückfahrend über den Pulvertich), durch die große Allee, Bei dem Strohhause und Vergasse bis Ede Auschlägerweg.
- 2) Ottenen-(Altona)-Landungsbrücken-Barmbed. 10 Minuten-Betrieb, ab Klopffodstraße von Morgs. 7 Uhr 39 Min. bis Abends 11 Uhr 39 Min.; ab Barmbed (Markt) von 6 Uhr 34 Min. bis Abends 10 Uhr 34 Min. Ferner von den Landungsbrücken von Abends 11 Uhr 30 Min. bis Nachts 12 Uhr 20 Min. alle 10 Min. bis Barmbed, Markt. Die Wagen dieser Linie durchfahren von der Klopffodstraße bis zur Langereihe in St. Georg dieselben Straßen wie die Wagen der Linie Ottenen-(Altona)-Vergasse, und von der Langereihe über Barockstraße, Buchtstraße, Mundsburgerdamm, Hamburgerstraße bis am Markt in Barmbed. — Die Linie verläuft in folgende 6 Theilstrecken: 1. Ottenen Kirche — Paulsplatz, St. Pauli; 2. Paulsplatz — Ede großer Burial und Adolfsmarkt bezw. Kathhausmarkt; 3. Ede großer Burial und Adolfsmarkt resp. Kathhausmarkt — Pavillon Ernst Merckstraße; 4. Pavillon Ernst Merckstraße — Mundsburgerbrücke; 5. Mundsburgerbrücke — Richardstraße; 6. Richardstraße — Barmbed am Markt. — Fahrpreise: 1–2 Theilstrecken 10  $\mathcal{G}$ , 3 Theilstrecken 15  $\mathcal{G}$ , 4 Theilstrecken 20  $\mathcal{G}$ , 5 Theilstrecken 25  $\mathcal{G}$ , 6 Theilstrecken 30  $\mathcal{G}$ . Durch vorstehende beiden Linien besteht zwischen Ottenen (Klopffodstraße) und St. Georg (Langereihe) von Morgens 7 Uhr 34 Min. bis Abends 11 Uhr 39 Min. ein 5 Minuten-Betrieb.
- 3) Othmarschen. 20 Minuten-Betrieb, ab Klopffodstraße Morgens 6 Uhr 39 Min. beginnend bis Abends 10 Uhr 39 Min. Ab Othmarschen erster Wagen 7 Uhr 19 Min. früh, letzter Wagen 10 Uhr 59 Min. Abends.